



Eignerstrategie für die Basler Kantonalbank (BKB) 2025-2029

1. Allgemeine Bestimmungen

Die Basler Kantonalbank (BKB) ist eine selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt. Die rechtlichen Grundlagen der BKB sind im Gesetz über die Basler Kantonalbank geregelt. Der Kanton Basel-Stadt stellt der BKB das Dotationskapital zur Verfügung. Neben dem Dotationskapital kann die BKB Partizipationsscheine ausgeben, um zusätzliche Eigenmittel zu bilden. Das Partizipationskapital darf die Höhe des ausstehenden Dotationskapitals nicht übersteigen.

Die Eignerstrategie stützt sich auf § 19 des Gesetzes über die Basler Kantonalbank und die vom Regierungsrat erlassenen Richtlinien zur Public Corporate Governance. In der Eignerstrategie legt der Regierungsrat für jeweils vier Jahre fest, welche strategischen Ziele der Kanton Basel-Stadt mit der BKB erreichen will. Sie richtet sich primär an den Bankrat als oberstes Aufsichtsorgan der BKB und gibt ihm die Eckwerte für die strategische Ausrichtung der BKB vor. Die in der Eignerstrategie enthaltenen Vorgaben sind für die Unternehmung und ihre Führungs- und Aufsichtsgremien in der Steuerung und Aufsicht der BKB verbindlich. Vorbehalten bleiben Anpassungen seitens des Eigners aufgrund von veränderten Rahmenbedingungen, veränderten Zielen des Eigners oder besonderen Vorkommnissen. Der Grosse Rat erhält die Eignerstrategie zur Kenntnis.

Die BKB untersteht vollumfänglich den banken- und finanzmarktrechtlichen Vorschriften des Bundes. Die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (FINMA) ist allein zuständig für die bankenspezifische Aufsicht gemäss dem Bundesgesetz über die Banken und Sparkassen und dem Finanzmarktaufsichtsgesetz. Sie kontrolliert die Erfüllung der umfassenden Bewilligungsvoraussetzungen. Entsprechend sind die Rundschreiben der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht für die BKB bindend. Diese bundesrechtlichen Rahmenbedingungen schränken den Spielraum des Eigners ein und sind bei der Ausgestaltung der Eignerstrategie zu beachten.

2. Ziele des Eigners

Der Kanton Basel-Stadt sorgt gemäss § 29 der Kantonsverfassung (KV) mit günstigen Rahmenbedingungen für die Entwicklung einer leistungsfähigen und strukturell ausgewogenen Wirtschaft. Ferner orientiert sich der Kanton Basel-Stadt gemäss § 15 der KV an den Bedürfnissen und am Wohlergehen der Bevölkerung und wirkt auf eine nachhaltige Entwicklung hin. Dazu braucht es Banken, die die breite Bevölkerung und die lokalen Unternehmen im Kanton Basel-Stadt mit Bankdienstleistungen versorgen und deren Grundbedürfnisse im Zahlungsverkehr sowie im Anlage- und Finanzierungsgeschäft befriedigen. Dies beinhaltet auch die Förderung von Wohneigentum, des preisgünstigen Wohnungsbaus und eines nachhaltigen Finanzplatzes. Die BKB trägt dazu bei, dass diese Ziele erreicht werden. Zudem dient die BKB dem Kanton Basel-Stadt durch ihr soziales und gesellschaftliches Engagement.

3. Politische Vorgaben des Eigners

3.1 Unternehmerische Ziele

Die BKB steht im Dienste der Basler Bevölkerung und Wirtschaft. Sie fällt ihre Entscheide unter Berücksichtigung der Ziele des Eigners nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen und geht nur Risiken ein, die für eine Bank ihrer Grösse und Ausrichtung vertretbar sind. Die BKB verfolgt eine langfristig ausgerichtete und ethischen Grundsätzen verpflichtete Unternehmensstrategie und Geschäftspolitik.

Der Regierungsrat erwartet, dass die BKB

- ihrer Kundschaft eine sichere und nachhaltige Anlage ihrer Ersparnisse und anderer Gelder ermöglicht; sie achtet dabei auf ein adäquates Zins- und Gebührenniveau;
- die Kredit- und Geldbedürfnisse der Bevölkerung und der Wirtschaft des Kantons Basel-Stadt befriedigt, dabei sind die besonderen Bedürfnisse der KMUs zu berücksichtigen;
- sich bei der Förderung von Startup-Unternehmen engagiert;
- den gemeinnützigen und preisgünstigen Wohnungsbau (bspw. Wohnbaugenossenschaften) unterstützt;
- sich für den Umbau zu einer treibhausgasarmen Wirtschaft engagiert;
- sich weiterentwickelt und innovative und auf Kundenbedürfnisse abgestimmte Produkte anbietet.

3.2 Ziele zur Leistungserbringung und Aufgabenerfüllung

Die BKB ist eine Universalbank und betreibt im Rahmen ihres Zweckes alle Bankgeschäfte. Sie tätigt bankübliche Geschäfte nach anerkannten Bankgrundsätzen. Die BKB strebt einen nachhaltigen wirtschaftlichen Erfolg an und reduziert die Risiken angemessen in dem sie

- eine vorsichtige Kreditvergabe betreibt;
- nur auf eigene Rechnung und in eigenem Namen handelt, solange der Handel primär für die Befriedigung der Bedürfnisse der Kundinnen und Kunden notwendig ist;
- die Regeln des Risikomanagements beachtet;
- keine besonders riskanten Geschäftsarten betreibt.

Die BKB nutzt die Vorteile der Digitalisierung im Betrieb und in Bezug auf ihre Kunden. Sie unterhält aber weiterhin ein Filial- und Bankomatennetz, das den einfachen Zugang zu Beratung und Bargeld ermöglicht.

Die BKB verfolgt eine Weissgeldstrategie und beteiligt sich pflichtgemäss am automatischen Informationsaustausch (AIA). Sie trifft die erforderlichen angemessenen Vorkehrungen, um die Entgegennahme von un versteuerten Vermögenswerten zu verhindern. Sie verlangt von ihren Kundinnen und Kunden eine entsprechende Bestätigung. Die Art eines allfälligen Nachweises bestimmt sich nach dem konkreten Einzelfall.

Bei der Auslagerung von Bankfunktionen und der IT-Infrastruktur achtet die BKB auf die Risiken und Abhängigkeiten. Die BKB schützt sich adäquat vor Cyberrisiken und Datenmissbrauch.

Der Bankrat regelt im Geschäfts- und Organisationsreglement die Einzelheiten.

3.3 Finanzielle Ziele

Die BKB ist nach kaufmännischen Grundsätzen zu führen und strebt einen Gewinn an, der unter vergleichbaren Kantonal- und Regionalbanken, die sich der Nachhaltigkeit verpflichten, branchenüblich ist. Sie erwirtschaftet unter Beachtung der Risiken eine angemessene finanzielle Rendite. Sie strebt eine Eigenkapitalrendite und RWA-Effizienz an vergleichbar mit anderen

nachhaltigen Kantonal- und Regionalbanken, wobei eine aus Sicherheitsgründen höhere Eigenkapitalausstattung beim Vergleich zu berücksichtigen ist.

Die BKB schüttet den nach Bildung von Reserven verbleibenden Jahresgewinn aus. Dabei wird angestrebt, die Dividende auf Partizipationsscheinen und die Ausschüttung an den Kanton nach den gleichen Grundsätzen zu ermitteln. Die Höhe der Gewinnausschüttung orientiert sich an den Kapitalbedürfnissen der Bank. Die BKB strebt eine stetige Gewinnausschüttung an und vermeidet insbesondere eine kurzfristige Gewinnmaximierung. Der Regierungsrat erwartet eine Gewinnablieferung, die im Durchschnitt über vier Jahre mindestens 65 Mio. Franken beträgt, dabei sind die regulatorischen Kapitalvorschriften in jedem Fall einzuhalten.

Priorität hat eine solide Eigenmittelausstattung. Die BKB hält Eigenmittel in angemessener Höhe, um so eine Grundlage für weitere Wertschöpfungen zu haben, etwaige Risiken abfangen zu können und die strategische Handlungsfähigkeit zu sichern. Die BKB soll über die Erfüllung der Eigenmittelvorschriften hinaus eine gewisse Reserve halten, die einer überdurchschnittlich soliden Bank angemessen ist.

Die Grundlage zur Bestimmung der Ziel-Eigenmittelausstattung bilden die Eigenmittelvorschriften, die von der FINMA resp. vom Gesetzgeber für die Schweizer Banken vorgegeben werden. Die Zielgrösse der Eigenmittel (Gesamtkapitalquote) der BKB liegt zwischen 3 und 7 Prozentpunkte über den gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Erfordernissen, wobei allfällige Verschärfungen der Eigenmittelvorschriften zu berücksichtigen sind.

Als ungewichtete Zielgrösse strebt die BKB eine Leverage Ratio an, die sich im Vergleich zu vergleichbaren Kantonal- und Regionalbanken im oberen Mittelfeld ansiedelt.

Die Grundlagen zur Bestimmung der qualitativen und quantitativen Liquiditätsanforderungen bilden die Vorschriften der FINMA resp. des Gesetzgebers. Die BKB verfügt über ausreichende und angemessene Liquidität, dass sie ihren Zahlungsverpflichtungen auch in Stresssituationen jederzeit nachkommen kann. Sie verfügt über weitere Liquiditätspuffer, um Liquiditätsrisiken abzudecken, die durch die Liquidity Coverage Ratio nicht oder nicht ausreichend abgedeckt sind. Die BKB stellt weiter sicher, dass die stabile Finanzierung auf allen Stufen über einen einjährigen Zeithorizont dauernd gewährleistet ist. Die Liquidity Coverage Ratio und Net Stable Funding Ratio liegen über dem aufsichtsrechtlichen Minimum der FINMA resp. des Gesetzgebers.

Die BKB stellt eine langfristige und stabile Refinanzierung sicher. Sie verfügt über eine Finanzierungsstruktur, die nach Finanzierungsquellen und Laufzeiten angemessen diversifiziert ist.

3.4 Ziele der Personalpolitik

Die BKB verfolgt eine fortschrittliche und sozialverantwortliche Personalpolitik und stellt sicher, dass die hohe Fach- und Beraterkompetenz, die zur Erfüllung der Aufgaben nötig ist, geschaffen und nachhaltig erhalten bleibt. Sie fördert die Vereinbarkeit von Familie und Beruf.

Die BKB schafft mit ihren Führungsgrundsätzen, der Personalentwicklung und der internen Kommunikation Vertrauen bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und gewährleistet damit ihre Attraktivität als Arbeitgeberin am Arbeitsmarkt.

Die BKB fördert die Chancengleichheit und die Gleichberechtigung. Der Bankrat strebt an, dass im Kader und in der Geschäftsleitung Frauen und Männer mindestens zu je einem Drittel vertreten sind. Die BKB bezahlt Männern und Frauen für eine gleichwertige Arbeit den gleichen Lohn. Die BKB überprüft periodisch, jedoch mindestens alle vier Jahre, die Lohngleichheit nach Vorgaben des Lohngleichheitsdialogs. Die Lohngleichheit gilt als eingehalten, wenn der Logib-Wert niedriger als die methodische Unsicherheitsschwelle von 5 Prozent liegt.

Die BKB pflegt mit den relevanten Personalvertretungen einen sozialpartnerschaftlichen Austausch. Sie fördert die Beschäftigung von Menschen mit Behinderung. Und sie engagiert sich aktiv in der Berufsbildung und stellt entsprechende Ausbildungsplätze zur Verfügung.

Die BKB stellt bei Beschaffungen die Einhaltung der Lohngleichheit durch geeignete Mittel oder Kontrollmechanismen sicher.

Die BKB überprüft Nebenbeschäftigungen, des Bankrates, der Konzernleitung, der Geschäftsleitung und der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf Interessenkonflikte. Der Bankrat bestimmt über die Verwendung der Honorareinkünfte aus Mandaten im Auftrag der Bank. Der Bankratspräsident bespricht in periodischen Abständen die zeitliche Belastung und mögliche Interessenskonflikte mit den einzelnen Mitgliedern des Bankrats.

Dem Bankrat und dessen Entschädigungsausschuss obliegt die Beaufsichtigung der Vergütung der Bank im Allgemeinen, der Konzernleitung und Geschäftsleitung im Besonderen. Die Vergütungspolitik ist auf eine langfristige und nachhaltige Entwicklung der BKB ausgerichtet und setzt keine Anreize, unangemessene Risiken einzugehen. Der Bankrat stellt sicher, dass die Gesamtvergütung absolut und im Quervergleich zu vergleichbaren Kantonal- und Regionalbanken angemessen festgesetzt wird. Den Vergütungsspannen innerhalb der BKB werden adäquate Grenzen gesetzt.

Die BKB vergütet ihre Belegschaft hauptsächlich durch einen Fixlohn. Eine allfällige variable Vergütung soll im Rahmen der üblichen Marktverhältnisse bleiben, wird nur bei einem positiven Jahresgewinn ausgerichtet und darf 30% der fixen Grundvergütung der Mitarbeiterin bzw. des Mitarbeiters nicht überschreiten. Die Mittel für variable Lohnanteile müssen durch den Bankrat begründet und bewilligt werden. Die variable Vergütung muss Anreize für unverhältnismässiges Risikoverhalten vermeiden und ist auf den langfristigen Erfolg ausgerichtet. Es werden keine Abgangsentschädigungen ausgerichtet. Die höchste Gesamtvergütung im Unternehmen soll das siebenfache der durchschnittlichen Personalkosten nicht übersteigen.

Die Vergütung der Konzernleitung und der Geschäftsleitung erfolgt aufgaben- und leistungadäquat, indem geeignete quantitative und qualitative Kriterien in die Leistungsbeurteilung einfließen. In der Offenlegung hält sich die BKB, soweit sinnvoll, an die Bestimmungen, welche für börsennotierte Unternehmen gelten.

3.4.1 Meldung von Missständen

Die BKB unterhält eine unabhängige, interne Meldestelle, bei der Angestellte Missstände melden können. Meldungen können anonym erfolgen. Angestellte werden aufgrund einer Meldung im Angestelltenverhältnis nicht benachteiligt. Der Bankrat regelt im Geschäfts- und Organisationsreglement die Einzelheiten.

3.5 Nachhaltigkeitsziele

Die BKB trägt zu einer ausgewogenen sowie ökologisch, wirtschaftlich und sozial nachhaltigen Entwicklung des Kantons Basel-Stadt bei, so dass auch künftige Generationen ihre Bedürfnisse befriedigen können. Dabei wird der Verlangsamung des Klimawandels eine besondere Bedeutung eingeräumt.

Die BKB berücksichtigt verstärkt Nachhaltigkeitskriterien, das heisst sogenannte ESG-Kriterien (ESG = Environment, Social, Governance) in ihrem Kerngeschäft bzw. in ihren Bankprozessen und -dienstleistungen.

Die BKB engagiert sich für den Umbau zu einer treibhausgasarmen Wirtschaft und entwickelt hierfür ihr Kerngeschäft bzw. ihr Angebot von Produkten und Dienstleistungen kontinuierlich weiter.

Damit leistet die BKB ihren Beitrag zur Einhaltung der Zielvorgaben des Pariser Klimaabkommens, die globale Erwärmung auf deutlich unter 2 Grad bzw. möglichst nicht höher als 1.5 Grad zu begrenzen. Zur Erreichung dieses Ziels arbeitet die BKB zudem darauf hin, die Nettoemissionen von Treibhausgasen aus ihrem Kerngeschäft bis spätestens 2050 auf netto null zu begrenzen.

Die BKB erarbeitet und verfolgt eine ambitionierte Strategie zur Senkung ihrer Klimarisiken und ihrer Beteiligung an fossilen Energien und treibhauswirksamen Wirtschaftsformen.

Die BKB

- schafft Transparenz über die Emissionen aus dem Vermögenverwaltungsgeschäft und weist im Kreditbereich Klimawandelrisiken aus.
- nimmt an den Klimatests des Bundesamtes für Umwelt teil;
- baut ihre nachhaltigen Produkt- und Dienstleistungsangebote aus;
- unterstützt den Dekarbonisierungsprozess mit spezifischen Finanzierungsinstrumenten und berücksichtigt bei der Hypothekar- und Kreditvergabe im Rahmen der betriebswirtschaftlichen Möglichkeiten die klimapolitischen Ziele des Bundes und des Kantons.
- ist ein aktiver Vermögensverwalter und bezieht ESG in die Anlagepolitik und –praxis ein, soweit sinnvoll und möglich. Sie prüft zur Umsetzung einer nachhaltigen Anlagepolitik eine Delegation an einen Stimmrechts- und Engagement-Vertreter.
- Die BKB setzt zur Vermeidung von Greenwashing die Selbstregulierungen der Bankiervereinigung sowie der Asset Management Association Switzerland um.

Durch ein umfassendes betriebliches Umweltmanagement stellt die BKB sicher, dass die notwendigen Ressourcen geschont und die Belastungen der Umwelt und des Klimas nach Möglichkeit gesenkt werden. Die BKB unterhält ein umfassendes betriebliches Umweltmanagement und erstellt jährlich eine Treibhausgasbilanz. Mit Hilfe von betrieblichen Effizienzsteigerungen strebt sie eine stetige Reduktion des Verbrauchs natürlicher Ressourcen an. Bis spätestens 2030 soll der CO₂-Ausstoss Netto-Null betragen.

Die BKB ist bestrebt, dass Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei Dienstreisen die Öffentlichen Verkehrsmittel benützen. Die Nutzung des Flugzeugs soll nur dann erfolgen, wenn das Reiseziel ausserhalb eines Radius von 1'000 Kilometern von Basel-Stadt liegt. Ausnahmen von dieser Regelung sind unter Berücksichtigung der unternehmerischen Aspekte restriktiv zu bewilligen

3.6 Risikomanagement

Aufgrund der Tatsache, dass der Kanton Basel-Stadt für das Stammhaus BKB subsidiär haftet und das damit verbundene Risiko zu tragen hat, verlangt der Regierungsrat, dass die BKB über ein angemessenes und systematisches Risikomanagement verfügt und dem Regierungsrat jährlich über den Stand der Umsetzung und die Risikosituation berichtet. Die BKB integriert die Klima- und weitere naturbezogene Finanzrisiken in das Risikomanagement. Die Konzernleitung stellt ein konzernweites Risikomanagement sicher.

Die BKB beachtet die anerkannten Regeln des Risikomanagements und betreibt eine der Grösse der Bank, insbesondere ihrer Ertragskraft, ihrem Eigenkapital und ihren liquiden Mitteln angepasste Risikopolitik. Sie fördert eine angemessene Risiko- und Compliance-Kultur.

4. Vorgaben zur Führung/Steuerung

4.1 Umfassende Aufsicht

Die BKB untersteht der umfassenden Aufsicht der FINMA gemäss den aufsichtsrechtlichen Bestimmungen.

4.2 Aufsicht und Mitwirkung des Regierungsrates

Die kantonale Aufsicht über die BKB erfolgt durch den Regierungsrat. Er vertritt gegenüber der BKB die Eignerinteressen des Kantons Basel-Stadt, indem er die Eignerstrategie festlegt, das Präsidium, das Vizepräsidium sowie die übrigen Mitglieder des Bankrates wählt, über die Umsetzung der Eignerstrategie wacht und das Geschäfts- und Organisationsreglement (GOR) genehmigt.

Der Regierungsrat schliesst mit den Mitgliedern des Bankrates Mandatsvereinbarungen ab. Das Mandat umfasst die Verpflichtung auf die Eignerstrategie des Kantons Basel-Stadt sowie die Regeln zur Berichterstattung an den Kanton.

Das zuständige Fachdepartement für die BKB ist das Finanzdepartement (FD). Diesem obliegt die Eignervertretung der BKB und es agiert als Vermittler zwischen Regierungsrat und Bankrat. Die Departementsvorsteherin bzw. der Departementsvorsteher des FD hat das Recht, jederzeit über den Stand der Geschäfte im Allgemeinen oder in Bezug auf einzelne Angelegenheiten unter Beachtung des Bankkundengeheimnisses Auskunft zu verlangen.

4.3 Aufsicht durch den Bankrat

Der Bankrat ist das oberste Organ der BKB. Ihm steht die Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle der Geschäftsführung zu. Er ist der Eignerstrategie verpflichtet und sorgt für eine angemessene Risiko- und Compliance-Kultur, ein ausreichendes Risikomanagement sowie für die Umsetzung der strategischen Ziele. Er berücksichtigt bei der Erarbeitung der Unternehmensstrategie die Eignerstrategie. Er erstattet dem Regierungsrat Bericht über die Erreichung der strategischen Ziele und stellt ihm die notwendigen Informationen zur Verfügung. Der Bankrat ernennt die Mitglieder der Konzernleitung, Geschäftsleitung, der zweiten Führungsebene, die Leitung des Inspektorats und beruft diese ab. Er erlässt das Geschäfts- und Organisationsreglement, in dem weitere Einzelheiten wie Geschäftsführung, Organisation, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung geregelt sind. Der Bankrat stellt sicher, dass die Umsetzung der Empfehlungen und Beanstandungen der Prüfgesellschaft beaufsichtigt wird. Die Aufgaben von Konzernleitung, Geschäftsleitung und Bankrat sind strikt getrennt.

4.4 Konzernleitung

Die Konzernleitung obliegt die Geschäftsführung des Konzerns. Sie stellt sicher, dass die Konzernziele erreicht, die generellen Verhaltensleitlinien eingehalten sind und ein konzernweites Risikomanagement implementiert ist.

Die Modalitäten der Zusammensetzung und Organisation der Konzernleitung sind durch den Bankrat im Geschäfts- und Organisationsreglement festzulegen.

4.5 Oberaufsicht und Mitwirkung des Grossen Rates

Die Oberaufsicht über die BKB erfolgt durch den Grossen Rat.

Die parlamentarischen Oberaufsichtskommissionen (Geschäftsprüfungs- und Finanzkommission) oder weitere Kommissionen des Grossen Rates wenden sich für Aufträge und Anfragen, die die BKB betreffen, an den Regierungsrat.

4.6 Prüfgesellschaft

Der Regierungsrat bestimmt auf Antrag des Bankrates eine zugelassene Prüfgesellschaft und meldet diese der FINMA. Die Prüfgesellschaft arbeitet mit dem Inspektorat zusammen. Die Zusammenarbeit zwischen beiden wird vom Prüfungsausschuss des Bankrates koordiniert. Die Prüfgesellschaft wird jeweils für ein Jahr bestimmt, wobei eine Wiederwahl möglich ist. Sie

- prüft, ob die Jahresrechnung der BKB den gesetzlichen Vorschriften entspricht;
- prüft den Antrag des Bankrates über die Verwendung des Bilanzgewinnes hinsichtlich Konformität mit den gesetzlichen Vorgaben;
- unterbreitet dem Bankrat den Bericht zur Aufsichts- und Rechnungsprüfung;
- erstellt Berichte über die Aufsichts- und Rechnungsprüfung zu Händen des Regierungsrates (Bericht über die Prüfung der Jahresrechnung und Zusammenfassung über die wichtigsten Feststellungen der aufsichtsrechtlichen Prüfung);
- gibt eine Empfehlung zu Händen des Regierungsrates, ob die Jahresrechnung der BKB mit oder ohne Einschränkungen zu genehmigen oder zurückzuweisen ist.

Das Revisionsmandat soll spätestens nach acht Jahren neu vergeben werden. Ein Wechsel zur alten Prüfgesellschaft ist frühestens nach drei Jahren möglich.

4.7 Rechnungslegung

Bezüglich der Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze der BKB sind die Vorgaben der FINMA massgebend. Die Erstellung der Jahresrechnung richtet sich nach dem Obligationenrecht und nach den Bestimmungen des Bankengesetzes sowie den regulatorischen Vorgaben der FINMA (RVB).

Die Rechnung der BKB wird als Equity-Beteiligung in die Rechnung des Kantons Basel-Stadt konsolidiert. Die BKB stellt dem Kanton die dazu benötigten Informationen zur Verfügung.

5. Beteiligungen, Kooperationen, Veräusserungen und Geschäfte ausserhalb der Region Basel

Haupttätigkeitsgebiet der BKB ist die Region Basel. Mit den folgenden Einschränkungen darf sie in der Schweiz und in der ausländischen Grenzregion Tochtergesellschaften gründen, sich an Unternehmen beteiligen und mit anderen Banken strategische Kooperationen eingehen:

- Beteiligungen und Kooperationen müssen mit dem gesetzlichen Zweck und den Zielen der Eignerstrategie übereinstimmen und entweder im öffentlichen Interesse oder im Interesse der Basler Kantonalbank selbst liegen. Dem Risikoaspekt ist Rechnung zu tragen. Die Beteiligungen und Kooperationen werden regelmässig überprüft.

Die von der BKB kontrollierten Unternehmen erfüllen die Vorgaben zur Weissgeldstrategie und zur vorsichtigen Kreditvergabe. Handelt es sich bei der von der BKB kontrollierten Unternehmung um eine Bank, so wirkt die BKB daraufhin, dass diese ebenfalls über eine solide Eigenmittelausstattung und eine ausreichende und angemessene Liquidität verfügt. Geschäfte in der übrigen Schweiz und im Ausland müssen mit den Zielen der Eignerstrategie vereinbar sein und es dürfen daraus keine unverhältnismässigen Risiken erwachsen. Auch darf dadurch die Befriedigung der Geld- und Kreditbedürfnisse im Kanton Basel-Stadt nicht beeinträchtigt werden.

Kontrollierte Unternehmen werden in der Regel als eigenständige Einheit geführt und treten eigenständig am Markt auf. Die Bank Cler bleibt weiterhin eine eigenständige juristische Person mit eigener Rechtspersönlichkeit, eigenem Haftungssubstrat, eigenem Marktauftritt und eigener FINMA-Bewilligung.

Mindestens ein Mitglied des Verwaltungsrates von kontrollierten Unternehmen ist durch eine Person des BKB Stammhauses zu besetzen.

Transaktionen mit kontrollierten Unternehmen sind zu Bedingungen abzuwickeln, die einem Drittvergleich standhalten, sofern ein kontrolliertes Unternehmen in seinem Zweck nicht einzig auf Dienstleistungen im Konzern ausgerichtet ist.

Das Revisionsmandat von kontrollierten Unternehmen soll spätestens nach acht Jahren neu vergeben werden. Ein Wechsel zur alten Prüfgesellschaft ist frühestens nach drei Jahren möglich.

Bei Entscheiden über Gründung, Erwerb oder Veräusserung von Tochtergesellschaften oder anderen wesentlichen Beteiligungen, bei Entscheiden über wesentliche konzerninterne Aktienkapitalerhöhungen oder wesentliche konzerninterne eigenkapitalähnliche Finanzierungen sowie bei Entscheiden über die Errichtung von Stiftungen konsultiert der Bankrat die Eignervertretung. Als wesentlich gelten Aktienkapitalerhöhungen und eigenkapitalähnliche Finanzierungen ab einer Höhe von 10 Mio. Franken.

Bei Auslagerungen konsultiert der Bankrat die Eignervertretung.

Der Bankrat erstattet dem Regierungsrat jährlich Bericht über die Beteiligungen der BKB.

6. Abgeltung der Staatsgarantie und des Dotationskapitals

Die BKB entschädigt den Kanton Basel-Stadt für die Staatsgarantie. Die Abgeltung der Staatsgarantie erfolgt auf Basis des Kostenvorteil-Modells. Die Abgeltung wird dabei aufgrund des Kostenvorteils festgelegt, über den die Bank durch die Staatsgarantie bei der Fremdkapitalaufnahme verfügt.

Die Entschädigung des Dotationskapitals berechnet sich nach den durchschnittlichen Kosten des Kantons Basel-Stadt für sein langfristiges Fremdkapital, wobei ein Mindestsatz von 0.4% gilt, zuzüglich eines Zuschlags für administrative Aufwendungen. Eine Entschädigung für das zur Verfügung gestellte Dotationskapital erfolgt nur, soweit nach Zuweisung an die allgemeinen gesetzlichen und die anderen Reserven noch ein Jahresgewinn zur Verwendung übrig ist.

7. Vorgaben zum Berichts- und Informationswesen

Der Bankrat legt gegenüber der Eignervertretung jährlich Rechenschaft über seine Tätigkeit sowie die Erreichung der Eignerziele ab. Dazu dienen die folgenden schriftlichen Unterlagen, die der Eignervertretung bis Ende April des Folgejahres zuzustellen sind:

- Geschäftsbericht und Jahresrechnung, inkl. Stand und die Wirksamkeit der implementierten Risikomanagementprozesse und Bericht der Revisionsstelle über die Prüfung der Jahresrechnung
- Zusammenfassung über die wichtigsten Feststellungen der aufsichtsrechtlichen Prüfung (Bericht der Revisionsstelle)
- Bericht zur Erreichung der Vorgaben aus der Eignerstrategie
- Bericht zum Beteiligungsmanagement
- Benchmarking mit vergleichbaren Kantonal- und Regionalbanken

Der genaue Inhalt dieser Berichte wird mit dem Eigner abgesprochen.

Der Bankrat der BKB informiert die Eignervertretung:

- jährlich über das Budget, die Kapitalplanung (inkl. Stressszenarien), die strategische Planung und die Risikosituation;
- über wichtige Entscheidungen, Veränderungen und besondere Vorkommnisse;
- über Verfügungen der FINMA.

In der Regel finden vierteljährliche Gespräche zwischen dem Präsidium des Bankrates und der Eignervertretung statt.

Der Bankrat ist verpflichtet, der Eignervertretung über wichtige (insbesondere in finanzieller, politischer oder risikorelevanter Hinsicht) Ereignisse und Entwicklungen unverzüglich Bericht zu

erstellen. Die Eignervertretung kann jederzeit Auskunft oder eine Sonderberichterstattung anfordern.

8. Schlussbestimmung

Die Eignerstrategie tritt per 1. April 2025 in Kraft.

Die Eignervertretung überprüft die Eignerstrategie spätestens alle vier Jahre und stellt dem Regierungsrat Antrag. Vorbehalten bleiben Anpassungen seitens des Eigners aufgrund von veränderten Rahmenbedingungen, veränderten Zielen des Eigners oder besonderen Vorkommnissen. Anpassungen der Eignerstrategie bedürfen des Beschlusses durch den Regierungsrat.